



Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

St. Gallen, 27. August 2024

Vernehmlassung «VIII. Nachtrag zum Strassengesetz und Mountainbike-Strategie des Kantons St.Gallen»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Hartmann, sehr geehrter Herr Regierungsrat Tinner

Mit dem Schreiben vom 17. Juni 2024 laden Sie uns ein zur Vernehmlassung (VL) «VIII. Nachtrag zum Strassengesetz und Mountainbike-Strategie des Kantons St.Gallen».

Die Fachkommission Bau, Verkehr und Umwelt der SP Kanton St.Gallen bedankt sich für die Möglichkeit der Mitwirkung und die Zustellung der benötigten Unterlagen.

«Mountainbike-Strategie des Kantons St.Gallen»

Allgemeine Bemerkungen

Die SP findet eine Strategie richtig und wichtig und auch der Grundsatz der Ko-Existenz erscheint uns in diesem Kontext sinnvoll. Die Strategie bleibt jedoch im Allgemeinen vage und setzt vor allem auf Sensibilisierung ohne grosse rechtliche Einschränkungen oder Differenzierungsversuche für unterschiedliche Kontexte (z. B. ländliche Gebiete Nähe urbaner Zentren, Landschaften oder Höhenlagen). Insbesondere im Umland von urbanen Zentren ist vermehrt auf spezielle MTB-Routen zu setzen. Die Wanderwege im Umland von Städten sind zum Teil bereits heute sehr stark von MTB-Fahrer:innen genutzt und das Konfliktpotential ist hoch, sodass spezielle MTB-Trails eine Entlastung bringen können.

Wichtigste Punkte sind unserer Meinung nach Ko-Existenz und Naturschutz. Grundsätzlich finden wir, dass der Schutz für Natur und Umwelt sowie langsame Gruppen wie Fussgänger:innen zu wenig ausgearbeitet sind. Die angestrebten Massnahmen in Form von Merkblättern finden wir nicht genügend. Der dafür betriebene Aufwand legitimiert in unseren Augen zu wenig, dass sich schlussendlich –wir wissen es alle –nicht viel verändern wird.

Anmerkung: Dass die Jagd ausgegrenzt wurde vom VL-Verfahren erscheint uns höchst unverständlich, zumal sie diejenigen sind, die vor allem jene Pfade kennen, die für Natur und Tierwelt sensibel sind, wenn sie von MTB befahren werden. Deshalb übernehmen wir die Forderungen, wie im Artikel <https://cds.portal24.ch/articles/262688-jagd-in-bike-debatte-ausgegrenzt> formuliert (siehe Ende der VL-Antwort). Dass der St.Galler Jagd hier als Fürsprecherin der Wildtiere eine besondere Stellung zukommt, müsste eigentlich klar sein. Umso unverständlicher ist die Ausgrenzung der Jagd aus dem laufenden Prozess zur Erarbeitung einer St.Galler Mountainbike-Strategie.

Zu den Ausführungen im Speziellen:

Leitsatz 1: MTB-Sport als umweltfreundliche Bewegungsform zu bezeichnen, ist nicht mehr zeitgemäss (siehe Kleidung, Batterien, Materialien, Abnutzung der Wege usw., Störung der Natur zu Randzeiten usw.). Wir beantragen das Wort zu streichen.



Leitsatz 3: Das Wort «attraktiven» erweckt den Eindruck, dass die Strategie einer Vermarktung gleicht. Das ist unserer Meinung nach nicht der Zweck eines Strategiepapiers des Kantons und erweckt weiter den Eindruck, dass die MTB-Lobby ihre Interessen stärker vertreten sieht als beispielsweise die Interessen der Naturschutz-Organisationen. Dies ist sehr irritierend. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, attraktive MTB-Angebote für eine so spezifische Bevölkerungsgruppe zu garantieren.

4.1 Koexistenz fördern

Es ist für uns aus den Ausführungen nicht klar, ob und inwiefern Punkt 1, also der Verzicht auf ein grossflächiges MTB-Wegnetz, den erzielten Naturschutz bewirkt vor allem bezüglich der Wildtierkerngebiete und Wildtierschongebiete, zur Brut- und Setzzeit sowie allgemein in der Dämmerung und während der Nacht.

Die Nutzung von Wanderwegen für MTB (insbesondere E-MTB) sind durch situationspezifische Massnahmen, z. B. Verkehrstrennung, so einzuschränken, dass der Konflikt, der bisher «auf einem vertretbaren Niveau» ist, sich nicht weiter verstärkt. Hier entsteht unserer Meinung nach ein erhöhter Koordinationsbedarf, wobei nicht klar ist, wer welche Interessen vertritt. Es sollten klare Schutzgebiete von der Regierung definiert werden.

Dazu kommt: Vor allem E-MTB sind sehr kostspielig und nur eine bestimmte Bevölkerungsgruppe kann sich solche leisten. Wanderungen sind dagegen sehr viel erschwinglicher. Es muss berücksichtigt werden, dass eine relativ exklusive Bevölkerungsgruppe die für die Allgemeinheit gut zugänglichen Wanderwege einschränkt. Ko-Existenz und das Pflegen und Sensibilisieren durch Kommunikation scheint uns sehr aufwändig zu sein, vor allem im alpinen und voralpinen Raum. Der Koordinationsbedarf ebenfalls. Die SP Kanton St.Gallen hätte sich in Anbetracht der doch relativ kleinen E-MTB-Nutzergruppe mehr Zugeständnisse für Naturschutz und den Schutz der Wanderwege für alle gewünscht. Zudem sind die regionalen Ausprägungen sehr unterschiedlich, spezifische Regionen vor allem Nähe urbaner Zonen weisen eine viel häufigere Nutzung von Wanderwegen aus, weil punktuelle Massnahmen wie Verkehrstrennung nicht stattfinden. Solange rechtskräftige und signalisierte MTB-Wege auch auf Wanderwegen möglich bleiben, bleibt auch der Konflikt bestehen. Da die Zahl der MTB-Nutzenden immer noch steigt, ist hier auf ein erhöhtes Konfliktpotenzial hinzuweisen. Dabei befinden wir, dass die Ausführungen im Entwurf diesbezüglich nicht befriedigend sind. Das öffentliche Interesse und die Abwägung davon sind nicht ersichtlich. Ein klares Bekenntnis zum Naturschutz fehlt (vor allem bezüglich Wildtierkerngebiete und Wildtierschongebiete sowie Zeiträume wie Brut und Setzzeit und allgemein Dämmerung und Nacht).

4.2 Attraktives Angebot schaffen / 5.5 Interessenabwägung Natur und Umwelt

Es ist unserer Meinung nicht angezeigt, mit dem Strategiepapier auch die Angebotsqualität zu steigern. Nicht das ist Aufgabe des Kantons, sondern vielmehr die Interessenabwägung mit Natur und Umwelt bezüglich der Infrastrukturen, die im Allgemeinen zu wenig definiert sind, sowie bereits erläutert, der dafür nötige Koordinationsbedarf, der unserer Meinung nach ungeklärt bleibt. Mit Ausschlusszonen könnte viel Aufwand reduziert werden und die Interessenabwägung als Verfassungsprinzip wäre gewährleistet.

In diesem Sinne ist es unverständlich, dass kein Merkblatt explizit für den Naturschutz angedacht ist oder so ausgewiesen wird in der Strategie.

VIII. Nachtrag zum Strassengesetz

Allgemeine Kommentare

Zur Koexistenz Fussverkehr und E-Bikes fehlen Bestimmungen zur Sicherheit auf Gemeindestrassen. Es kann nicht sein, dass es eine MTB-Strategie gibt, aber kaum Ausführungen zum Umgang mit E-Bikes auf Wegen für den Fussverkehr. Damit ist auch die Schulwegsicherheit tangiert. Da die Gemeinden für die Sicherheit zuständig sind, die Velowege aber kantonal definiert sind, können die



Gemeinden unseres Erachtens nicht immer für eine adäquate Sicherheit sorgen, da der entsprechende Spielraum beispielsweise für Verkehrstrennung eingeschränkt ist (z. B. durch Angrenzung Landwirtschaft).

Zudem fehlen klare Stellungnahmen zu Naturschutz und Nachhaltigkeit. Es fehlen klare Ausführungen zu Natur- und Heimatschutzgesetz sowie zum Gewässerschutzgesetz. Es entsteht der Eindruck, dass Goodwill und Merkblätter eine Veränderung erzeugen. Dies ist jedoch in Anbetracht der weiteren Entwicklungen in Freizeit und Sport sowie in Anbetracht der bereits stark belasteten Natur sehr anzuzweifeln. Es ist unserer Meinung nach ein zu hoher institutioneller Aufwand, der hier politisch / institutionell betrieben wird, wenn das Resultat in Merkblättern mündet, die zu wenig Durchsetzungskraft haben und hinsichtlich des Problems kaum etwas verändern. Äquivalent könnte man den Vergleich zum höheren Verkehrsaufkommen auf Strassen nennen. Merkblätter wären diesbezüglich kaum die richtige Massnahme.

Zu Artikel 10 StrG:

Die SP befürwortet die Massnahme Verkehrstrennung (Entwurf zu Art. 10 Abs. 4 StrG) und ist der Meinung, dass diese Massnahme noch stärker eingesetzt werden könnte, um dem potenziellen Konflikt präventiv zu begegnen. Die SP würde ein Verbot ebenfalls als übertrieben werten. Dennoch stellt sich dabei die Frage, wie viel Aufwand die genannte Massnahme mit sich bringt und wer dafür wo verantwortlich ist, v.a. in alpinen Gebieten, so dass die Vernetzung und damit Attraktivität für MTB-Nutzung erhalten bleibt. Die Formulierung in Art. 10 ist zu vage und bringt kaum weitere Klärung. Die Regierung sollte, so unser Antrag, Ausschlussgebiete definieren, die in Art. 10 integriert werden.

Wir stellen daher den Antrag, dass die Regierung Ausschlussgebiete und Zeiträume (Dämmerung, Nacht) definiert, die in Zusammenarbeit mit der kantonalen Wildhut und Schutzverbänden erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch der Ausschluss der Jagd aus der VL zu beklagen, deren Anforderungen ebenfalls in diesem Bereich liegen. Denn auch sie müssen sich an entsprechende Regeln halten, die auch für die MTB Geltung haben sollen.

Auch in Art. 10 bis (neu) sollte daher die Ergänzung erfolgen:

Antrag: Art. 10bis Abs. 1 wie folgt zu ändern: *«Das zuständige Departement legt nach Anhören der gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden und der interessierten privaten Fachorganisationen in einem Plan die Fuss-, Wander- und Velowegnetze von kantonalen Bedeutung fest sowie die für Mountainbikenutzung nicht zugänglichen Ausschlussgebiete.*

Zu Artikel 18 StrG:

Hier ist das Verursacherprinzip im Kontext von Wanderwegen und der Nutzergruppe MTB nicht praxistauglich. Wäre das mit dem Selbstmelde-Prinzip gedacht? Wo würde man das melden?

Anhang 2: Entwurf Änderung der Strassenverordnung (sGS 732.11)

Art. 3bis (neu) Fuss-, Wander- und Velowegnetze von kantonalen Bedeutung

1 Fuss-, Wander- und Velowegnetze von kantonalen Bedeutung¹ werden insbesondere anhand folgender Kriterien festgelegt:

Vorschlag Ergänzung:

e) Potenzial für Mountainbiker:innen, **sofern in Abwägung mit Natur- und Umweltschutz sowie Rücksicht auf Wildtierkernegebiete und Wildtierschongebiete, Brut- und Setzzeit sowie allgemein in der Dämmerung und während der Nacht usw. und sofern keine Gefahr und Einschränkung für Wanderungen vor allem auf alpinen und voralpinen Wanderwegen.**

→ Hier leuchtet es nicht ein, warum der Unterabsatz «Potenzial» nicht für alle Nutzer:innengruppen ausgewiesen sein muss, und dies stets in Abwägung mit Natur- und Umweltschutz sowie mit Rücksicht auf Wildtierkernegebiete und Wildtierschongebiete, zur Brut- und Setzzeit sowie allgemein in der Dämmerung und während der Nacht usw.



Es erscheint unlogisch, warum das Wort Potenzial nur für MTB-Nutzung verwendet wird. Der Wortlaut dieses Unterabsatzes ist sehr vage und offen, zumal vor allem hinsichtlich alpiner Wanderwege beträchtlicher Platzmangel und Sicherheitsbedenken (für Wander:innen) für die angestrebte Ko-Existenz herrschen. Vor allem E-MTB sind sehr kostspielig und nur eine bestimmte Bevölkerungsgruppe kann sich dies leisten. Wanderungen sind dagegen sehr viel erschwinglicher. Es muss berücksichtigt werden, dass eine relativ exklusive Bevölkerungsgruppe die für die Allgemeinheit gut zugänglichen Wanderwege nicht (unbeabsichtigt) einschränkt.

Forderungen der Jagd

1. Relevanz des bestehenden Strassen- und Wegnetzes

Das bestehende Strassen- und Wegnetz ist relevant und massgebend für die Jagd wie auch für alle anderen Nutzer:innen.

2. Beschränkung auf bestehende Wege

Neue MTB-Trails und -Pfade müssen, wo immer möglich und sinnvoll, auf bereits befestigte und nach kantonalem Strassengesetz klassierte Strassen und Wege gelegt werden. MTB-Pfade ausserhalb befestigter Strassen und Pfade sind auf Wanderwege und bereits bestehende, noch zu legalisierende MTB-Pfade/-Trails (Baugesuchsverfahren) zu beschränken.

3. Verbot von Nachtfahrten im Wald

Die grössten Störungen im Lebensraum Wald verursachen MTB-Fahrten in der Nacht (starke Scheinwerfer). Für sämtliche MTB-Trails im Wald ist daher ein konsequentes Nachtfahrverbot zu erlassen (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang).

4. Vermeidung von Störungen des Jagdbetriebs

Die Störung des Jagdbetriebs (die Jagd hat staatliche Abschussvorgaben zu erfüllen) ist zu vermeiden (analog Waldbewirtschaftung). Während Bewegungsjagden muss die Jagd temporär Bike-Pfade schliessen können, wobei die Sporttreibenden auf die befestigten Waldstrassen ausweichen müssen.

5. Schutz sensibler Gebiete

Sensible Gebiete wie Waldrandbereiche, Wildeinstände, Austrittsgebiete oder Waldreservate sowie die im Waldentwicklungsplan (WEP) und in den kommunalen und kantonalen Schutzzonenplänen festgehaltenen Wildvorranggebiete (z. B. «Lebensraum Kerngebiet») müssen von MTB-Pfaden und Trails verschont bleiben.

6. Berücksichtigung von Beitragsverfügungen

Die Erstellung zahlreicher Waldstrassen und -wege im Kanton St.Gallen wurde mit Geldern von Bund, Kanton und Gemeinden subventioniert bzw. finanziert. In etlichen Beitragsverfügungen wurden allgemeine Fahrverbote (Zubringerdienst erlaubt) und die Installation von Barrieren zwecks Schonung des Wildlebensraums verfügt. Diese Verfügungen sind auch mit Bezug auf Biker zu vollziehen.

7. Fortbestand temporärer Bikefahrverbote

Bereits bestehende temporäre Bikefahrverbote (z. B. während der Balz- und Brutzeit von Raufusshühnern) müssen im Kanton St.Gallen auch in Zukunft Gültigkeit haben.

8. Auswirkungen auf die Tierwelt

MTB-Trails haben direkte Auswirkungen auf die Tierwelt, indem sie die Ruhezeiten verkürzen (vor allem in der Nacht) und die Nahrungsaufnahme beeinträchtigen. Zahlreiche Studien (beispielsweise



der Universität Bayreuth) zeigen, dass Mountainbiken das Verhalten von Wildtieren signifikant verändert und oft zu einer Verdrängung führt.

9. Verbindliche MTB-Lenkung und Rückbau nicht bewilligter Pfade

Die MTB-Lenkung innerhalb des Projektperimeters (d.h. innerhalb des ganzen Kantons St.Gallen) ist verbindlich. Bestehende, nicht bewilligte MTB-Pfade müssen zurückgebaut werden. Verantwortlichkeiten und ein verbindlicher Zeitrahmen sind festzulegen.

10. Frühzeitige Einbindung der Jagdgesellschaften

Werden neue MTB-Strecken geplant, sind die regional betroffenen St.Galler Jagdgesellschaften zwingend und frühzeitig, d.h. bereits vor Einreichung eines Baugesuchs, zur Stellungnahme einzuladen.

11. Keine Toleranz für «wilde» MTB-Pfade

Innerhalb des Projektperimeters (Kanton St.Gallen) sind keine «wilden» MTB-Pfade/Trails mehr zu dulden. Ein verbindlicher Vollzug durch den Kanton (ANJF, Kantonsforstamt, Kantons- und Gemeindepolizei) ist notwendig.

12. Einheitliche Signalisierung von Bike-Fahrverboten

MTB-Fahrverbote – seien diese nun ganzjährig oder auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt – sind im Kanton St.Gallen einheitlich zu signalisieren. Ein verbindlicher Vollzug durch den Kanton (Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Kantonsforstamt, Kantons- und Gemeindepolizei) ist ein Muss!

13. Kommunikation und Sensibilisierung

Die Kommunikation gegenüber den Sporttreibenden ist durch den Kanton und die Gemeinden sicherzustellen. Das Bewusstsein der Mountainbiker:innen für Naturschutzbelange ist zu stärken und rücksichtsvolles Verhalten in der Natur zu fördern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Fachkommission Bau, Verkehr und Umwelt der SP Kanton St.Gallen

Karin Hasler

Kantonsrätin und Mitglied der Fachkommission